Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

7. Juli 2008

Nr. 2008-451 R-750-10 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Tariferhöhung Elektrizitätswerk Altdorf AG

1 Ausgangslage

Die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) sieht sich aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen mit massiven externen Kostensteigerungen konfrontiert. Dies infolge der gestiegenen Kosten aus der Energiebeschaffung, der erhöhten Netznutzungskosten im Übertragungsnetz sowie neuer Abgaben zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). Aufgrund dieser Ausgangslage ist das EWA gezwungen, seine Elektrizitäts- und Netznutzungstarife anzupassen. Mit Schreiben vom 19. Juni 2008 beantragt die Elektrizitätswerk Altdorf AG eine generelle Strompreiserhöhung um 3,49 Rappen pro Kilowattstunde auf 1. Oktober 2008. Zusätzlich werden Abgaben in der Grössenordnung von 0,6. Rappen pro Kilowattstunde für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) den Kunden verrechnet. Die KEV ist eine gesetzliche Abgabe. Das EWA kann diese Abgabe im Umfang des vom Bundesamt für Energie festgelegten Abgabesatzes ohne Aufschlag weitergeben.

Bereits im Jahr 2006 hat das EWA dem Regierungsrat eine Tarifanpassung für das Privatkundensegment zur Genehmigung unterbreitet. Die vom EWA damals beantragte Tarifanpassung sollte einen Mehrerlös in der Höhe von rund 1,8 Millionen Franken pro Jahr einbringen. Gemäss damaligem Recht wurde die Strompreiserhöhung vorgängig dem Preisüberwacher zur Anhörung zugestellt. Der Preisüberwacher kritisierte den Umfang der beantragten Erhöhung und empfahl dem Regierungsrat, dem EWA lediglich einen Mehrerlös von 800'000 Franken pro Jahr zuzugestehen. Mit Beschluss vom 3. Oktober 2006 hat der Regierungsrat dem EWA im Sinne eines Kompromisses einen Mehrertrag von 1,4 Millionen Franken pro Jahr genehmigt, was einer Tariferhöhung für die Privatkunden von zirka 1,3 Rappen pro Kilowattstunde entsprach.

Die nun vom EWA auf 1. Oktober 2008 beantragte Erhöhung der Energie- und Netznutzungspreise sind ausschliesslich mit den gestiegenen Kosten begründet. Sie haben keine Margenerhöhung des EWA zur Folge. Ohne erneute Tarifanpassungen sind gemäss EWA substanzielle Verluste für das Unternehmen zu erwarten. Die Kostensteigerungen sollen gleichmässig und diskriminierungsfrei an alle Kunden des EWA weitergegeben werden. Es ist vorgesehen, die Strompreise auf Beginn des neuen Geschäftsjahres zu erhöhen. Jene Kostenelemente, die mit der ersten Stufe der Strommarktöffnung auf den 1. Januar 2009 ändern, werden für die freien Endkunden erst auf diesen Termin hin wirksam. Dies betrifft die Systemdienstleistungen im Übertragungsnetz sowie die kostendeckende Einspeisevergütung. Um eine ausserterminliche Zählerablesung zu umgehen, werden für die festen Endkunden diese Anpassungen auf den 1. April 2009 umgesetzt.

2 Rechtslage im Verhältnis zum Bundesrecht

Für die Beurteilung der beantragten Tariferhöhung ist die Isenthaler Konzession vom 29. September 1931 massgebend. Bezüglich Energieverwendung und Energietarife besagt Artikel 9 der Isenthaler Konzession Folgendes:

> *[1]Die Beliehene hat für das ganze Gebiet des Kantons Uri vorab die Direktabnehmer sowie alsdann die regionalen und örtlichen Wiederverkäufer stets ausreichend, sicher und preisgünstig mit elektrischer Energie zu versorgen.*
>
> *[2]Die Energietarife sind im Rahmen der Erfordernisse einer nachhaltigen, wirtschaftlich gesunden, finanziellen gesicherten und technisch fortschrittlichen Entwicklung des Unternehmens nach dem Prinzip der Kostendeckung zuzüglich einer angemessenen Dividende zu bemessen. Das gilt auch für jene elektrische Energie, die das EWA in anderen eigenen Werken erzeugt.*
>
> *[3]Das EWA ist befugt, die im Zeitpunkt dieser Konzessionsänderung geltenden allgemeinen Abgabetarife jeweils den gestiegenen Kosten für die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie anzupassen. Es ist verpflichtet, bei fallenden Kosten eine entsprechende Tarifreduktion zu beschliessen.*
>
> *[4]Das EWA hat in diesen Fällen dem Regierungsrat gegebenenfalls einem von diesem bezeichneten Gremium den Kostennachweis zu erbringen.*
>
> *[5]Wenn erhöhte Tarife das Tarifniveau des gesamtschweizerischen Mittels überschreiten oder der Tarifzuwachs das gesamtschweizerische Mittel der allgemeinen Tariferhöhung*

in der betreffenden Zeitperiode überschreitet, sind sie dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Durch die Inkraftsetzung des neuen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auf 1. Januar 2008 ergibt sich bei der Genehmigung von Tarifanpassungen eine neue Ausgangslage, die vom EWA und vom Kanton Uri rechtlich unterschiedlich ausgelegt wird.

Das EWA geht davon aus, dass die kantonale Preiskontrolle gemäss Artikel 9 der Isenthaler Konzession durch die Bestimmungen des StromVG vollumfänglich ersetzt wird. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom hat gemäss StromVG neu die Aufgabe, die Liberalisierung des schweizerischen Strommarktes zu überwachen und zu verhindern, dass es im Zuge der Liberalisierung zu übermässigen Preissteigerungen kommt und übernimmt damit auch die Funktion des Preisüberwachers. Der Verwaltungsrat EWA hat sich auf eine parallele Vorgehensweise geeinigt, d. h. auf eine Eingabe bei der ElCom und parallele Eingabe beim Kanton. Mit Schreiben vom 12. Juni 2008 hat das EWA der Elektrizitätskommission ElCom die gemäss StromVV Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen zur Tarifanpassung zugestellt.

Demgegenüber vertritt der Kanton den Standpunkt, Artikel 9 der Isenthaler Konzession widerspreche dem neuen Bundesrecht nicht und sei Teil des Meinungsbildungsprozesses für die Festlegung der Energietarife. Mit Artikel 9 der Isenthaler Konzession hat sich der Kanton das Recht eingehandelt, bei der Preisgestaltung der Energietarife mitzuwirken. Es handelt sich mithin um ein "wohlerworbenes Recht". Der Tarif steht demzufolge erst fest, wenn Regierungsrat und Landrat diesen genehmigt haben. Erst dann kann die ElCom ihre gesetzliche Aufgabe wahrnehmen.

Das EWA und der Kanton Uri einigten sich in der Folge, den Weg gemäss Isenthaler Konzession zu gehen, wobei das EWA darauf beharrte, dass dadurch kein Präjudiz für die Auslegung der Isenthaler Konzession abgeleitet werden dürfe. Mit Schreiben vom 17. Juni 2008 bestätigt die Baudirektion Uri dem EWA, dass der Kanton mit dem vorliegenden Antrag die offene Rechtsfrage, ob mit dem Inkrafttreten des StromVG die kantonale Tarifgenehmigungskompetenz nach Artikel 9 der Isenthaler Konzession durch die Preiskontrolle der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ersetzt werde, keine Rechte irgendwelcher Art ableitet und dass die Rechtsdifferenz nach wie vor besteht und in einer späteren Phase geklärt werden muss.

3 Begründung der Preisanpassung

3.1 Energieabgabe an Endverbraucher

Das EWA hat gemäss Auftrag aus der Isenthaler Konzession Artikel 9 Absatz 1 "das ganze Gebiet des Kantons Uri, vorab die Direktabnehmer sowie alsdann die regionalen und örtlichen Wiederverkäufer, stets ausreichend, sicher und preisgünstig mit elektrischer Energie zu versorgen". Wie diese Bestimmung auszulegen ist, ist ebenfalls umstritten; daher enthält dieser Antrag einen entsprechenden Vorbehalt (siehe hinten). Der Energieverbrauch der EWA-Endkunden beträgt in einem Normjahr 285,4 Gigawattstunden. Zur Ermittlung des Normjahres wurde das Mengengerüst um temperatur- und hydrologiebedingte Schwankungen bereinigt, so dass ein typisches Jahr für den Energieverbrauch resultiert.

3.1.1 Eigenerzeugung und Energiebeschaffung EWA

Das EWA besitzt eigene Kraftwerke (v. a. Laufwasserkraftwerke), welche so weit als möglich zur Versorgung der Endkunden eingesetzt werden. Die zusätzlich benötigte Energie wird von Drittlieferanten eingekauft. Die folgende Abbildung zeigt das Beschaffungsportfolio des EWA zur Deckung des Endkundenverbrauchs in einem Normjahr.

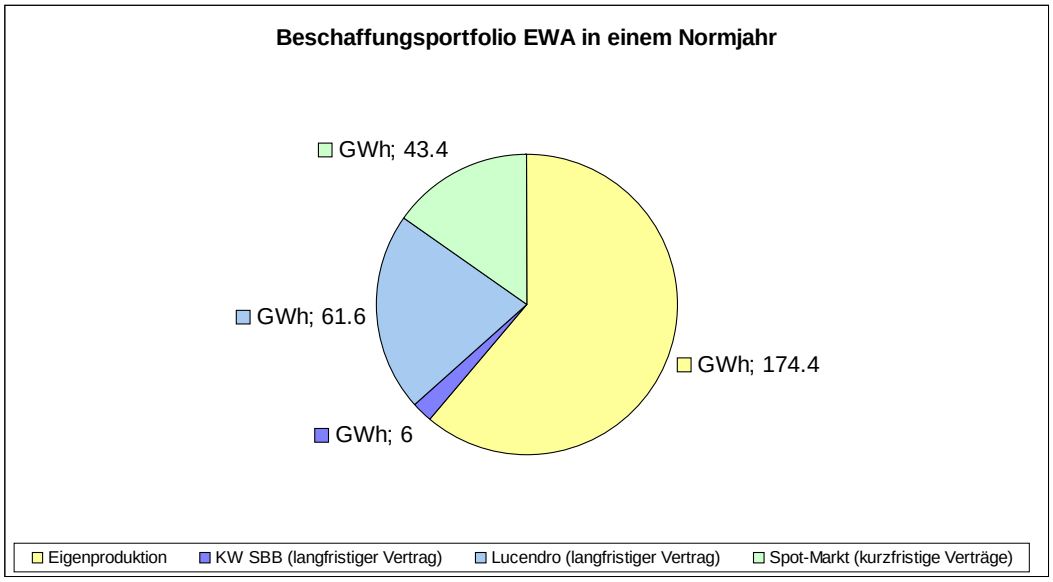

Abbildung 1: Energiemengen Beschaffungsportfolio EWA in einem Normjahr

Eigenerzeugung

Für die Beschaffungskosten der Eigenproduktion wird für den Zeitraum 1993/94 bis 2007/08 kein Preiserhöhungsbedarf geltend gemacht. Im Jahr 1996 erhöhten der Kanton und die

Korporation die Wasserzinsen von 54 Franken auf 80 Franken pro Kilowattstunde Bruttoleistung, was zu einer jährlichen Mehrbelastung von 0,77 Millionen Franken pro Jahr führte. Diese Mehrbelastung wurde erst zehn Jahre später mit der Preiserhöhung 2006 an die Endkunden weitergeben. Somit hat die Eigenproduktion keinen Einfluss auf die hier vorliegende Preisanpassung.

Energiebeschaffung von Dritten

Knapp 40 Prozent der für die Endkundenversorgung benötigten Energie wird von Drittlieferanten eingekauft. Die Energie wird gegenwärtig von drei Lieferanten beschafft:

- Lucendro-Vertrag mit Atel:
  Auf 1. Oktober 2007 angepasster Vertrag über ein 17-Megawatt-Winterband mit einer Laufzeit bis Ende September 2010. Lieferant ist die Aare Tessin AG für Elektrizität (Atel).

- SBB-Vertrag:
  Auf 1. Oktober 2007 angepasster Vertrag über nicht beeinflussbare Energiemengen (Laufwasser) mit einer Laufzeit bis Ende September 2010. Lieferant sind die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB).

- Spotmarkt-basierter Vertrag mit den CKW:
  Die Lieferverträge für Kurzfristenergie basieren auf EEX-Preisen (Spotpreis zuzüglich Transaktionsgebühren und Grenzenzuschlag Deutschland-Schweiz). Die kurzfristige Beschaffung kommt ausschliesslich in den meist teuren Wintermonaten zur Anwendung. Lieferant sind die Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW).

Die Beschaffungsmengen von Drittlieferanten in einem Normjahr sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Energielieferant	**Vertrag**	**GWh/a**	**Anteil in %**
Atel (KW Lucendro)	3-Jahres-Vertrag	61,6	55,5%
CKW	Austauschvertrag	43,4	39,1%
SBB (KW Amsteg)	5-Jahres-Vertrag	6,0	5,4%
Total		111,0	100,0%

Tabelle 1: Beschaffungsmengen in einem Normjahr

3.1.2 Auswirkung der Entbündelung auf die bisherigen integrierten Elektrizitätspreise

Die eigentliche Entbündelung der bisherigen integrierten Energiepreise in getrennte Preise für Netznutzung und Energielieferung erfolgt beim EWA ohne Kostensteigerungswirkung.

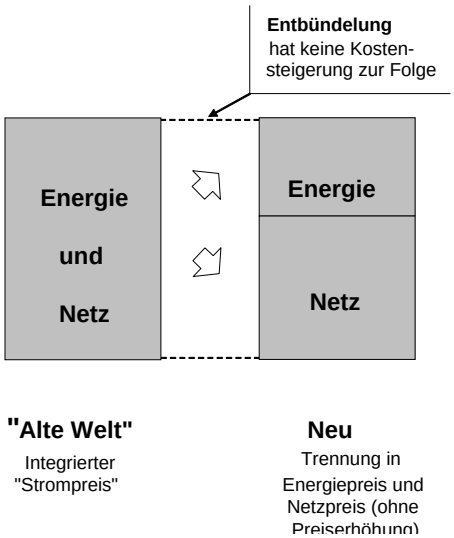

Abbildung 2: Trennung integrierte Energietarife in Netznutzung und Energielieferung

Das EWA wird die entbündelten Tarife auf 31. August 2008 veröffentlichen. Die Verrechnung an alle EWA-Endverbraucher erfolgt ab 1. Oktober 2008 getrennt für Energie und Netznutzung.

3.1.3 Systemwechsel bei der Verrechnung der Vorliegernetzkosten

Der Systemwechsel bei der Verrechnung der Kosten aus den vorgelagerten Netzebenen infolge der neuen Gesetzgebung mit dem StromVG auf 1. Januar 2009 hat für das EWA beträchtliche Kostensteigerungen zur Folge.

Durch den Entscheid, die Kosten des Übertragungsnetzes mit einer schweizweit einheitlichen "Briefmarke" in Rechnung zu stellen, wird die gesamte Zentralschweiz – und damit auch das EWA – stärker belastet.

Zudem ergibt sich ein für das EWA relevanter Wechsel bei der Verrechnung der Kosten aus den vorgelagerten Netzebenen. In der Vergangenheit wurden diese Kosten als Teil des Arbeitspreises auf die bezogene Nettoenergie in Rechnung gestellt. Durch die gemäss StromVG geforderte Kostenwälzung werden ab 1. Januar 2009 die Bruttoenergie (Bezug vom Vorliegernetzbetreiber zuzüglich Eigenerzeugung) sowie die Nettoleistung die für die Kostenüberwälzung relevanten Grössen sein.

3.1.4 Letzte umfassende Preisanpassung 1993/94

Die letzte umfassende Preiserhöhung des EWA wurde auf den 1. April 1994 vorgenommen. Danach erfolgte lediglich eine punktuelle Preiserhöhung auf 1. Oktober 2006, in welcher hauptsächlich die gestiegenen Kosten infolge der Anhebung der Wasserzinsen von 54 auf 80 Franken pro kW Bruttoleistung überwälzt wurden. Zusammen mit der Tarifanpassung wurden gleichzeitig auch gewisse Strukturanpassungen in den Tarifen vorgenommen (Bereinigung zwischen Kundensegmenten; Abschaffung der Winter-Sommer-Preisdifferenzierung). Insgesamt wurde eine Preiserhöhung von 1,4 Millionen Franken/a umgesetzt (davon 0,8 Millionen Franken/a für die gestiegenen Wasserzinsen)

3.2 Preiserhöhungsbedarf EWA

In der folgenden Tabelle ist der Preiserhöhungsbedarf des EWA für die Energielieferung und die Netznutzung dargestellt. Er beträgt insgesamt 3,49 Rappen pro Kilowattstunde und setzt sich zusammen aus 2,46 Rappen pro Kilowattstunde auf die Energielieferung und 1,03 Rappen pro Kilowattstunde auf die Netznutzung.

		Erhöhung
Energielieferung	Rp./kWh	2.46
Gesteigene Beschaffungskosten	Rp./kWh	2.46
Netznutzung	Rp./kWh	1.03
Preisanstieg Wirkverluste	Rp./kWh	0.12
Preisanstieg Blindenergie	Rp./kWh	0.24
Anstieg Kosten Vorlieger (inkl. SDL)	Rp./kWh	0.67
Total	Rp./kWh	3.49

Tabelle 2: Preiserhöhungsbedarf EWA

Die notwendigen Preiserhöhungen ergeben sich aus den gestiegenen Energiebeschaffungspreisen der Lieferanten (wirksam für die Energielieferung sowie für die Beschaffung der Wirkverluste und der Blindenergie des Netzes) und den höheren Kosten des schweizerischen Übertragungsnetzes (inkl. Systemdienstleistungen).

Das EWA weist ausdrücklich darauf hin, dass die Preiserhöhung bei der Energielieferung und Netznutzung zu keiner Margenerhöhung beim EWA führen wird. Es werden lediglich die gestiegenen Kosten an die Kunden weitergereicht.

3.3 Auswirkungen auf die Kunden

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Preiserhöhungen bei der Energielieferung und der Netznutzung auf die Kunden, welche Anspruch auf Grundversorgung haben, sowie auf die Kunden mit Marktzugang (Grosskunden). Die prozentualen Erhöhungen beziehen sich auf den bisherigen integrierten Preis.

	Erhöhung Netz		Erhöhung Energie	
	Mio. CHF/a	%	Mio. CHF/a	%
Grundversorgung	1.75	6.5%	3.86	14.3%
Grosskunden (Markt)	1.14	8.3%		

Tabelle 3: Auswirkungen auf die Kunden

Für die Kunden in der Grundversorgung ergibt sich insgesamt ein Preiserhöhungsbedarf von 5,6 Millionen Franken pro Jahr bzw. 20,8 Prozent. Da das Grosskunden-Segment nicht in die Grundversorgung fällt, werden dafür die geplanten Preiserhöhungen bei der Energie nicht dargestellt.

3.4 Begründung Preiserhöhungsbedarf

Das EWA sieht sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bei der Energiebeschaffung und der Verrechnung der Kosten des Übertragungsnetzes (inkl. Systemdienstleistungen) mit massiven externen Kostensteigerungen konfrontiert.

Die Kostensteigerungen können nach der Entbündelung der bisherigen integrierten Energiepreise den Preiskomponenten Energielieferung und Netznutzung entsprechend zugeordnet werden (vgl. Abbildung 3). Bei der Energie sind dies die gestiegenen Kosten für die Energiebeschaffung von externen Lieferanten, beim Netz sind es die gestiegenen Kosten für den Ausgleich der Wirkverluste und der Blindenergie sowie die gestiegenen Kosten für die Nutzung des Übertragungsnetzes (inkl. Systemdienstleistungen).

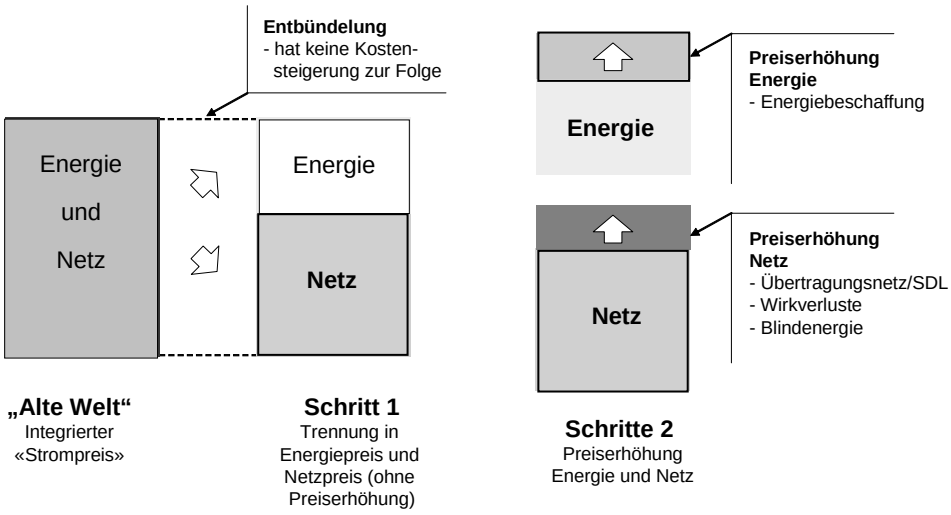

Abbildung 3: Begründung Preiserhöhungsbedarf

3.5 Preiserhöhungsbedarf Energiebeschaffung

Die Preise für die Energielieferung an die Endkunden des EWA waren bereits in der Vergangenheit gestehungskostenbasiert (vgl. Artikel 9 Absatz 2 Isenthaler Konzession). Sie orientieren sich an den Gestehungskosten der EWA-eigenen Kraftwerke und an den Kosten der Bezugsverträge mit den Lieferanten des EWA.

Bezüglich der Gestehungskosten der eigenen Kraftwerke besteht gegenwärtig kein Anpassungsbedarf. Bei den Energielieferungen der Drittlieferanten zeigten sich in den letzten Jahren jedoch beträchtliche Kostensteigerungen..

In der Folge wird die Entwicklung der mengengewichteten Kosten der Energiebeschaffung zwischen dem Geschäftsjahr 1993/94 (letztmalige umfassende Preiserhöhung) und dem Geschäftsjahr 2007/08 betrachtet. Als Mengengerüst werden die Energiemengen des Normjahres verwendet.

Die durchschnittlichen Beschaffungskosten im Geschäftsjahr 1993/94 betrugen 5,51 Rappen pro Kilowattstunde (vgl. Tabelle 4). Bei diesem Durchschnittspreis musste für die Beschaffung der Fremdbeschaffungsmenge in einem Normjahr mit 111,0 Gigawattstunden pro Jahr ein Betrag von 6,117 Millionen Franken pro Jahr aufgewendet werden.

Berechnung	**Menge in kWh**	**Rp./kWh**	**Kosten**
KW SBB Bezugskosten	0	n.v.	n.v.
Lucendro Bezugskosten	55 000 000	6.20	CHF 3 410 525.--
Kurzfristige Beschaffungskosten	91 633 000	5.10	CHF 4 669 777.--
Total	**146 633 000**	**5.51**	**CHF 8 080 302.--**

Tabelle 4: Energiebeschaffungskosten 1993/94

Die vergleichbaren aktuellen gewichteten Beschaffungskosten im Geschäftsjahr 2007/08 mit dem Mengengerüst des Normjahres belaufen sich auf 12,41 Rappen pro Kilowattstunde (vgl. Tabelle 5). Aufgrund der Erzeugungsstruktur des EWA (hauptsächlich Laufwasserkraftwerke) handelt es sich dabei vorwiegend um wertvolle Winterenergie.

Berechnung Normjahr	Menge in kWh	Rp./kWh	Kosten Normjahr
KW SBB Bezugskosten:	5 999 963	8.30	CHF 497 994.--
Lucendro Bezugskosten:	61 591 000	13.63	CHF 8 395 790.--
Kurzfristige Beschaffungskosten:	43 431 189	11.24	CHF 4 880 418.--
Total	**111 022 152**	**12.41**	**CHF 13 774 202.--**

Tabelle 5: Energiebeschaffungskosten 2007/08

Die folgende Tabelle zeigt die Kostensteigerung infolge der Beschaffung des heutigen Mengenprofils. Der Anstieg beträgt 6,90 Rappen pro Kilowattstunde, bezogen auf die beschaffte Energie. Dies entspricht 7,66 Millionen Franken pro Jahr. Da mit der partiellen Preiserhöhung auf 1. Oktober 2006 bereits eine Erhöhung um 0,63 Millionen Franken pro Jahr zugestanden worden ist, reduziert sich der verbleibende Bedarf um den entsprechenden Betrag. Es verbleibt ein Bedarf von 7,02 Millionen Franken pro Jahr.

	Menge in kWh	Rp./kWh	Kosten
Betrag mit Preisen GJ 93/94	111 022 152	5.51	CHF 6 117 321.--
Betrag mit Preisen GJ 07/08	111 022 152	12.41	CHF 13 774 202.--
Differenz von 07/08 zu 93/94	111 022 152	6.90	CHF 7 656 881.--
Korrektur Preiserhöhung 01.10.2006			- CHF 632 000.--
Differenz von 07/08 zu 93/94			**CHF 7 024 881.--**

Tabelle 6: Differenz Energiebeschaffungskosten 1993/94 zu 2007/08

Der ermittelte Erhöhungsbedarf von 7,02 Millionen Franken pro Jahr entspricht 6,32 Rappen pro Kilowattstunde, bezogen auf die von Lieferanten beschaffte Energie (111,0 Gigawattstunden pro Jahr). Wird dieser Betrag umgerechnet auf die gesamte Energieabgabe von 285,4 Gigawattstunden pro Jahr, ergibt sich ein durchschnittlicher Erhöhungsbedarf von 2,46 Rappen pro Kilowattstunde.

Für die Kundensegmente, welche (potenziell) Anspruch auf Grundversorgung haben (feste Kunden, KMU-Kunden und Individualkunden), beträgt der Erhöhungsbedarf 3,86 Millionen Franken pro Jahr. Diese Zahl stellt eine Obergrenze dar, da sie alle Kunden umfasst, die in der Grundversorgung verbleiben könnten. Da das Grosskunden-Segment nicht in die Grundversorgung fällt, sind die in diesem Segment geplanten Preiserhöhungen bei der Energie nicht dargestellt.

3.6 Preiserhöhungsbedarf Netz

Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung haben sich im Bereich der Betriebskosten, auf Grund der gestiegenen Beschaffungskosten für Wirk- und Blindenergie, erhöht. Zusätzlich kommen durch die ab 1. Januar 2009 geltenden Tarife für das Übertragungsnetz (inkl. Systemdienstleistungen) höhere Belastungen als bisher hinzu. Die Gesamtsumme der Kostenerhöhungen Netz für EWA belaufen sich ab dem Geschäftsjahr 2008/09 auf 2,89 Millionen Franken pro Jahr bzw. 1.03 Rappen pro Kilowattstunde. Davon betreffen 1,75 Millionen Franken pro Jahr die Kunden in der Grundversorgung und 1,14 Millionen Franken pro Jahr die Grosskunden.

3.6.1 Preiserhöhungsbedarf Wirkverluste

Die Beschaffung der Energie für die Wirkverluste im eigenen Verteilnetz in der Höhe von 13,7 Gigawattstunden pro Jahr erfolgt analog zur Beschaffung der Energie für die Endkunden. Somit sind die Kosten für Wirkverluste im gleichen Ausmass gestiegen wie die gestiegenen Beschaffungspreise für Energie (plus 2,46 Rappen pro Kilowattstunde). Die daraus resultierende Kostenerhöhung für Wirkverluste beträgt 0,12 Rappen pro Stunde bzw. 0,34 Millionen Franken pro Jahr.

3.6.2 Preiserhöhungsbedarf Blindenergie

Die im Verteilnetz des EWA entstehenden Blindverluste in der Höhe von 80 GVarh werden in den eigenen Kraftwerken produziert und bei Bedarf auch vom Vorlieferanten beschafft. Analog den gestiegenen Kosten für die Wirkverluste sind auch die Kosten für die Beschaf-

fung/Produktion der Blindverluste gestiegen. Die daraus resultierende Kostenerhöhung beträgt 0,24 Rappen pro Kilowattstunde bzw. 0,66 Millionen Franken pro Jahr.

3.6.3 Preiserhöhungsbedarf Übertragungsnetz/Systemdienstleistungen

Im letzten Geschäftsjahr 2006/07 hat das EWA für die Netzebenen 1 und 2, inkl. Systemdienstleistungen Übertragungsnetz, von den CKW Kosten in der Höhe von 4,21 Millionen Franken pro Jahr in Rechnung gestellt bekommen. Mit dem Systemwechsel auf den 1. Januar 2009 ist neu die swissgrid für das schweizerische Übertragungsnetz verantwortlich. Die Systemdienstleistungen von swissgrid wurden am 23. Mai 2008 veröffentlicht und betragen 0,9 Rappen pro Kilowattstunde. Mit den neuen Netzentgelten für die Netzebenen 1 und 2 resultieren - gemäss Mitteilung der CKW vom 26. Mai 2008 - Kosten in Höhe von 3,57 Millionen Franken pro Jahr. Zuzüglich der Systemdienstleistungen von swissgrid ergibt sich neu ein Gesamtbetrag für Netzebene 1 und 2 inkl. Systemdienstleistungen Übertragungsnetz in der Höhe von 6,10 Millionen Franken pro Jahr. Im Vergleich zu den bisherigen Kosten von 4,21 Millionen Franken pro Jahr resultiert eine Kostenerhöhung von 1,89 Millionen Franken pro Jahr bzw. 0,67 Rappen pro Kilowattstunde.

3.7 Preiserhöhungsbedarf KEV

Das EWA wird die KEV-Abgabe allen Endkunden ohne Aufschlag überwälzen, da es sich um eine gesetzliche Abgabe handelt.

3.8 Zeitplan Preiserhöhungen

Das EWA beabsichtigt, seine neuen Tarife mit Beginn des neuen Geschäftsjahres auf 1. Oktober 2008 in Kraft zu setzen.

Die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife sind vom EWA gemäss Art. 10 Stromversorgungsverordnung auf 31. August 2008 zu veröffentlichen.

Für die Endkunden des EWA wird es dadurch ab dem 1. Oktober 2008 zu einer über alle Kundensegmente gleichmässigen Preiserhöhung von 2,46 Rappen pro Kilowattstunde für die Energielieferung sowie durchschnittlich 0,36 Rappen pro Kilowattstunde für die Netznutzung (Wirkverluste und Blindenergie) kommen.

Ab 1. Januar 2009 werden die Netznutzungsentgelte um 0,67 Rappen pro Kilowattstunde angehoben. Dies entspricht den Kostensteigerungen aus dem Übertragungsnetz (inkl. Sys-

temdienstleistungen), die dem EWA ab 1. Januar 2009 in der neuen Höhe verrechnet werden.

Für die Kundengruppe der Endkunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 Megawattstunden pro Jahr wird diese Erhöhung erst auf 1. April 2009 umgesetzt. Diese Massnahme ist die wirtschaftlich sinnvollste Lösung, um die Aufwendungen für eine ausserterminliche Ablesung auf 1. Januar 2009 (zirka 250'000 Franken) für diese Kundengruppe zu vermeiden.

3.9 Besonderheiten

3.9.1 Preiserhöhungen Grosskunden-Segment

Das Grosskunden-Segment fällt nicht in die Grundversorgung. Die Preise für Energielieferungen an dieses Kundensegment werden im Wettbewerb bestimmt und unterliegen keiner staatlichen Regulierung. Das StromVG bzw. die StromVV sehen lediglich eine Preiskontrolle für die festen Kunden bzw. die Kunden in der Grundversorgung vor. Auch der Kanton Uri bezieht seine Zuständigkeit im Rahmen von Art. 9 Isenthaler Konzession nur auf die festen Kunden.

Bei der Ermittlung der Preisanpassung für die Energielieferung wurden die gestiegenen Kosten der Beschaffung anteilsmässig (d. h. proportional zur bezogenen Energie) auf die Kategorien Grundversorgung und Grosskunden aufgeteilt, so dass in beiden Kundensegmenten eine Preiserhöhung von 2,46 Rp./kWh angestrebt wird. Durch dieses Vorgehen ist eine Quersubventionierung zwischen den Kunden in der Grundversorgung und den Grossverbrauchern ausgeschlossen.

3.9.2 Behandlung der Gemeinden im Kanton Schwyz

Das EWA ist seit über 100 Jahren auch im Kanton Schwyz tätig. Einerseits werden die Gemeindewerke Arth mit Strom versorgt, anderseits ist das EWA Energieversorger und Netzbetreiber in den Gemeinden Morschach und Riemenstalden.

a) Gemeindewerke Arth (GWA)

Hier ist das EWA lediglich Energielieferant. Netzbetreiber und Endkundenversorger sind die GWA. Die Energielieferung des EWA an die GWA unterstehen deshalb keiner Preiskontrolle gemäss StromVG. Auch von Art. 9 Isenthaler Konzession waren die entsprechenden Lieferungen nie betroffen. In der Abgabe des EWA an Endverbraucher von 285,4 GWh/a sind die

Lieferungen an die GWA deshalb auch nicht enthalten.

b) Gemeinden Morschach und Riemenstalden

In den Gemeinden Morschach und Riemenstalden ist das EWA direkt Netzbetreiber und Endkundenversorger. Die Gemeinden haben mit dem EWA denselben Konzessionsvertrag, den auch die 15 vom EWA direkt versorgten Urner Gemeinden haben. Da die Kunden in diesen beiden Gemeinden diskriminierungsfrei zu versorgen sind, sind die entsprechenden Energiemengen im Beschaffungsbedarf des EWA für die Endkundenversorgung (285,4 GWh/a) enthalten. Im letzten Geschäftsjahr hatten die Kunden in den Gemeinden Morschach und Riemenstalden einen Gesamtverbrauch von 9,27 GWh, was etwa 3,5% der Energieabgabe des EWA an Endverbraucher entspricht. Eine unterschiedliche Behandlung der EWA-Kunden im Kanton Uri und im Kanton Schwyz dürfte im Widerspruch zum StromVG stehen (Verletzung der Nichtdiskriminierungs-Vorgabe).

4. Konzessionsrechtliche Meinungsverschiedenheit; Vorbehalt

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Isenthaler Konzession hat das EWA als Beliehene " … für das ganze Gebiet des Kantons Uri vorab die Direktabnehmer sowie alsdann die regionalen und örtlichen Wiederverkäufer stets ausreichend, sicher und preisgünstig mit elektrischer Energie zu versorgen". Demgegenüber bestimmt Artikel 14 der der Göscheneralp-Konzession, die der Kanton Uri - zusammen mit der Korporation Uri - den Centralschweizerischen Kraftwerken Luzern (CKW) am 22. September 1954 erteilte: "… Die Beliehenen decken vorweg den Energiebedarf im Kanton Uri, soweit er nicht durch die Ortswerke Ursern, Göschenen und Erstfeld und von später evtl. entstehenden Werken gedeckt werden kann. Die Energie wird durch Vermittlung des EWA oder der CKW zu den für das EWA im Kanton Uri geltenden Bedingungen geliefert. Es gelten dabei die Maximalbedingungen des Artikels 9 der Konzession an das EWA vom 29. September 1931 betr. Isenthaler Bach. … " Eine gleiche Bestimmung findet sich in Artikel 7 der "Konzession Wassen", die der Kanton Uri den CKW am 27. März 1944 erteilt hat.

Das EWA versteht den Versorgungsauftrag nach Artikel 9 der Isenthaler Konzession umfassend und nimmt an, der Auftrag verpflichte sie, nicht nur den selbst produzierten Strom vorab für die Stromversorgung in Uri zu verwenden, sondern auf dem Markt Strom einzukaufen, um so den konzessionsmässigen Stromversorgungsauftrag erfüllen zu können. Demgegenüber neigt der Regierungsrat zur Auffassung, der Stromversorgungsauftrag des EWA nach Artikel 9 der Isenthaler Konzession beschränke sich auf die mit dieser Konzession produzierte Energie. Reicht sie nicht aus, um die Strombedürfnisse in Uri zu decken, müsse die CKW kraft der Göscheneralp Konzession subsidiär Strom liefern - zu den gleichen Bedingungen,

wie sie in der Isenthaler Konzession vereinbart sind. Der Regierungsrat erwägt dabei insbesondere, dass die Stromlieferpflicht des EWA konzessionsrechtlich begründet und somit auch konzessionsrechtlich auszulegen sei und dass die subsidiäre Lieferungspflicht der CKW praktisch wertlos sei, wenn diese erst griffe, nachdem das EWA auf dem Strommarkt keinen Strom mehr beschaffen könne.

Das EWA und der Regierungsrat sind sich bewusst, dass hier unterschiedliche Rechtsauffassungen herrschen, die dereinst zu klären sind. Deshalb und weil das Gesuch des EWA zur Stromtariferhöhung drängt, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, mit seinem Entscheid einen entsprechenden Vorbehalt zu verbinden. Dieser besteht darin, dass die Stromerhöhung zwar bewilligt, aber mit dem Vorbehalt verknüpft wird, dass der Stromtarif nach Erledigung des besagten Rechtsstreits mit Blick auf dieses Ergebnis angepasst werden muss. Zeigt sich im Nachhinein und mit Blick auf die Erledigung des Rechtsstreits, dass die Strombezügerinnen und Strombezüger zu hohe Stromtarife bezahlt haben, ist ihnen die Differenz zwischen dem gerechtfertigten und dem zu hohen Stromtarif durch einen entsprechenden Ausgleich des Stromtarifs zurückzuerstatten, soweit das EWA von den CKW günstigeren Strom beziehen kann.

5. Wertung des Regierungsrats

1. Gemäss Artikel 9 der Isenthaler Konzession sind Tariferhöhungen, die das Tarifniveau des gesamtschweizerischen Mittels überschreiten, dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Tarifanpassung des EWA beläuft sich auf insgesamt 3,49 Rappen pro Kilowattstunde. Sie liegt damit aktuell deutlich über dem gesamtschweizerischen Mittel und ist dementsprechend dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Das EWA begründet die Preisanpassungen mit gestiegenen externen Kosten, insbesondere aus der Energiebeschaffung von Dritten, den erhöhten Netznutzungskosten im Übertragungsnetz sowie neuer Abgaben zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung.

   Die Preise für die Energiebeschaffung orientieren sich an den Gestehungskosten der eigenen Kraftwerke und an den Kosten der Bezugsverträge mit den Lieferanten. Bezüglich der eigenen Kraftwerke besteht gegenwärtig kein Anpassungsbedarf. Bei den Energielieferungen von Dritten haben sich in den letzten Jahren jedoch beträchtliche Kostensteigerungen ergeben. Der Erhöhungsbedarf von 7,02 Millionen Franken entspricht 6.32 Rappen pro Kilowattstunde, bezogen auf die von Dritten beschaffte Energie. Umgerechnet auf die gesamte Energieabgabe des EWA ergibt sich ein durchschnittlicher Erhöhungsbedarf bei der Energiebeschaffung von 2,46 Rappen pro Kilowattstunde.

Gemäss Artikel 9 Absatz 3 der Isenthaler Konzession ist das EWA befugt, die allgemeinen Abgabetarife jeweils den gestiegenen Kosten für die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie anzupassen. Zudem erlaubt Absatz 2 dieser Konzession dem EWA "im Rahmen der Erfordernisse einer nachhaltigen, wirtschaftlich gesunden, finanziellen gesicherten und technisch fortschrittlichen Entwicklung des Unternehmens nach dem Prinzip der Kostendeckung zuzüglich einer angemessenen Dividende zu bemessen". Gemäss Konzession sind demnach die Mehrerträge aus der Sommerproduktion im Kostennachweis nicht kostenmindernd zu berücksichtigen. Das EWA hat demzufolge Anspruch auf eine Tariferhöhung, sofern die gestiegenen Kosten ausgewiesen sind, unabhängig davon, ob aus der Sommerproduktion Gewinne erzielt werden. Auf Gesamtunternehmungsstufe wird der Verkauf der Überschussenergie selbstverständlich berücksichtigt. Trotzdem entstehen keine ungerechtfertigten Gewinne für das EWA.

Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung haben sich aufgrund der gestiegenen Beschaffungskosten für Wirk- und Blindenergie erhöht. Zusätzlich kommen durch die ab 1. Januar 2009 geltenden Tarife für das Übertragungsnetz höhere Belastungen hinzu. Die Gesamtsumme der Netznutzungskosten beläuft sich auf 2,89 Millionen Franken. Umgerechnet auf die gesamte Energieabgabe ergibt sich ein Erhöhungsbedarf von 1,03 Rappen pro Kilowattstunde. Davon werden die Netznutzungsentgelte aus dem Übertragungsnetz in der Höhe von 0,67 Rappen pro Kilowattstunde erst ab 1. Januar 2009 wirksam. Um eine ausserterminliche Zählerablesung zu vermeiden, soll dieser Betrag bei Endkunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 Megawattstunden erst auf 1. April 2009 umgesetzt werden.

Bei der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) handelt es sich um eine gesetzliche Abgabe. Der Abgabesatz wird vom Bundesamt für Energie im September 2008 definitiv festgelegt. Er wird voraussichtlich in der Grössenordnung von 0,6 Rappen pro Kilowattstunde liegen. Das EWA wird diese Abgabe allen Endkunden ohne Aufschlag überwälzen.

3. Zusammengefasst sind die externen Mehrkosten ausgewiesen und der beantragten Tariferhöhung ist in vollem Umfange zuzustimmen, allerdings mit dem Vorbehalt, wie er in Ziffer 4 hievor dargelegt worden ist.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Tariferhöhung des EWA auf 1. Oktober 2008 von insgesamt 3,49 Rappen pro Kilowattstunde wird genehmigt. Mit dieser Genehmigung wird der Vorbehalt verknüpft, dass der Stromtarif nach Erledigung des in Ziffer 4 beschriebenen Rechtsstreits mit Blick auf dieses Ergebnis angepasst werden muss. Zeigt sich im Nachhinein und mit Blick auf die Erledigung des Rechtsstreits, dass die Strombezügerinnen und Strombezüger zu hohe Stromtarife bezahlt haben, ist ihnen die Differenz zwischen dem gerechtfertigten und dem zu hohen Stromtarif durch einen entsprechenden Ausgleich des Stromtarifs zurückzuerstatten, soweit das EWA von den CKW günstigeren Strom beziehen kann.

2. Die Erhöhung um 2,46 Rappen pro Kilowattstunde für die Energiebeschaffung und 0,36 Rappen pro Kilowattstunde für den Anteil Wirk- und Blindstrom erfolgt auf den 1. Oktober 2008. Die Netznutzungsentgelte aus dem Übertragungsnetz von 0,67 Rappen pro Kilowattstunde werden für Endkunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 Megawattstunden auf 1. April 2009 umgesetzt.